Stadt Paderborn **Sitzungsvorlage-Nr. 0148/10**

öffentlich

Fachamt: **Stadtplanungsamt**
Datum: **06.05.2010**

Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt **18.05.2010**

Tagesordnungspunkt:

107. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Windenergie
- Beschluss über die Stellungnahmen aus der Offenlage
- Beschluss über den Entwurf für die erneute Offenlage

Beschlussvorschlag:

a) Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt der Stadt Paderborn beschließt über die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen gemäß der in der Anlage zur Vorlage 0148/10 enthaltenen Beschlussvorschläge.

b) Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt der Stadt Paderborn beschließt den geänderten Entwurf für die erneute verkürzte Offenlage. Dabei wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden können. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme wird auf zwei Wochen verkürzt.

Begründung:

Verfahren

Die Offenlage der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Paderborn „Konzentrationszonen Wind“ hat in der Zeit vom 15.02.2010 bis zum 15.03.2010 stattgefunden.

Aufgrund von eingegangenen Stellungnahmen ist es erforderlich, in Teilbereichen die Grenzen der Konzentrationszonen zu ändern. Das bedeutet eine erneute Offenlage der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes, die jedoch auf 14 Tage verkürzt werden soll.
Stellungnahmen sind nur zu den Änderungspunkten zulässig.

Die parallel mit der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes vom Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt beschlossene Einleitung der Aufhebung der Windkraft-Bebauungspläne in den Gemarkungen Dahl und Benhausen befinden sich noch weiter im Verfahren, das zu einem späteren Zeitpunkt weitergeführt wird.

In der Gemarkung Neuenbeken existiert bereits seit geraumer Zeit für den Kernbereich der Konzentrationszone – wie im Offenlageexemplar dargestellt – ein Repoweringkonzept, das unmittelbar umgesetzt werden soll.

Für die Gemarkungen Dahl und Benhausen werden die Konzepte unter den Gesichtspunkten Ertragsoptimierung und Immissionsverträglichkeit derzeit erstellt.

Stellungnahmen

Im Rahmen der Offenlage sind insbesondere die folgenden Stellungnahmen eingegangen:

Die Bezirksregierung Detmold erklärt im Rahmen der Anfrage an die Ziele von Raumordnung und Landesplanung, dass keine Bedenken aus regionalplanerischer Sicht bezüglich der geänderten Darstellung der Windkonzentrationszonen bestehen. Aus naturschutzrechtlicher Sicht werden jedoch vorsorglich Hinweise gegeben, dem Vogelzug eine größere Bedeutung zuzumessen. Unterstützt wird dieser Hinweis durch eine Anregung der Unteren Landschaftsbehörde, dem im naturschutzfachlichen Gutachten beschriebenen Vogelflug einen breiteren (freieren) Korridor zu eröffnen.

Die Stadt Paderborn folgt in ihrem Beschlussvorschlag den Landschaftsbehörden durch Darstellung eines von Windkraftanlagen freien Korridors durch Aufweitung der „Engstelle“ zwischen den Zonen Benhausen und Dahl. Dies bedeutet eine Rücknahme des östlichen fast vollständig in der Gemarkung Neuenbeken gelegen Teilstücks der Konzentrationszone Benhausen. Durch die Neudarstellung werden die Grundzüge der Planung berührt und eine erneute öffentliche Auslegung somit erforderlich.

Der Anregung auf Reduzierung der Windkonzentrationszone in Neuenbeken im nördlichen Bereich sowie im Bereich des Verbindungsweges zur K 1 wird nicht gefolgt. Die nachgewiesenen lokal bedeutsamen Korridore für Zugvögel werden somit durch die oben beschriebene geplante Änderung des Flächennutzungsplanes ausreichend berücksichtigt.

Der Anregung des Kreises auf Rücknahme der Konzentrationszone im Bereich des östlichen Ausläufers des Gottesgrundes und an den Waldrändern wird in der Abwägung nicht gefolgt. Wie im Artenschutz-Fachbeitrag ausgeführt, sind zu den unter Naturschutz stehenden Talzügen und den Waldrändern 100 m - bezogen auf die Rotorblattspitze - eingehalten. Der östliche Abschnitt des Gottebachgrundes ist jedoch nicht unter Schutz gestellt, so dass keine Rücknahme der Konzentrationszone geboten ist.

Die vom Kreis befürchtete Besorgnis von Konflikttransfers hinsichtlich der Einwirkung von Windkraftanlagen auf z.B. Wohnnutzungen in das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren bei Verzicht auf Aufstellung von Bebauungsplänen wird bezüglich der Einzelinteressen und der Komplexität der vorgefundenen Strukturen nicht geteilt. Es gilt das Subsidiaritätsprinzip. Die privatrechtlichen Interessen überwiegen hier eindeutig das öffentliche Interesse, so dass die Stadt Paderborn für Windkraftanlagen im Außenbereich keine Veranlassung für öffentlich-rechtliche Bebauungspläne sieht. Die notwendigen Regelungen, um ein Repowering der vorhandenen Anlagen einzuleiten, sind in Eigenverantwortung derjenigen zu treffen, die Auslöser sind und letztlich auch davon profitieren.

Das vom Kreis Paderborn angesprochene „Windhundprinzip“ ist in den Konzentrationszonen der Stadt insofern kaum zu befürchten, da die Konzentrationszonen zu großen Teilen bereits durch Windkraftanlagen genutzt werden. Darüber hinaus sind im Baugenehmigungsverfahren Schallgutachten und Turbulenzgutachten einzufordern, die das Miteinander der Anlagen regeln.

Die Landwirtschaftskammer NRW weist auf das im Regelfall besondere Interesse nicht nur der landwirtschaftlichen Eigentümer, sondern auch der Pächter auf die Errichtung von Windkraftanlagen hin.

Im Bereich Iggenhauser Weg hat die zwischenzeitlich erfolgte Genehmigung auf privilegiertes Wohnen im Außenbereich im Zusammenhang mit einer landwirtschaftlichen Aussiedlung die Reduzierung der im Offenlageexemplar dargestellten Konzentrationszone zum Inhalt. Mögliche Windkraftanlagen können nunmehr erst in einem deutlichen Abstand bezogen auf den Wohnstandort erfolgen. Die Berücksichtigung der geplanten Wohnbebauung hat dort zu einer erheblichen Verkleinerung der Konzentrationszone geführt.

Hinsichtlich der geplanten Hofanlage mit Wohnstandort im westlichen Bereich der Konzentrationszone Dahl wird bereits eine vernehmliche Lösung angestrebt. Es ist zu beachten, dass hier die vorhandene Konzentrationszone bereits vergleichsweise nah zu den vorhandenen Stallanlagen liegt und hier eine Wohnbebauung unabhängig von den Neuplanungen nicht empfehlenswert ist.

Zu der auf Altenbekener Gemeindegebiet liegenden Hofstelle im Nahbereich zur Stadt Paderborn wurden Konzentrationszonen in einem Abstand von unter 500 m dargestellt, weil es sich hier um bereits vorhandene Anlagen handelt.

Die Forderung des Landesbetriebes Straßenbau NRW, 40 m Abstand zu halten, ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nachvollziehbar und wurde konsequenterweise auch auf die Kreisstraßen ausgedehnt.

Die Anregung der Gemeinde Altenbeken, Repoweringmaßnahmen bauleitplanerisch abzusichern, wird nicht gefolgt. In Neuenbeken im Grenzbereich zu Altenbeken zeigt sich insbesondere, dass bei der Vielzahl der Betreiber und Flächeneigentümer und dem Ziel effizientere Windparks zu planen, dies nur in Verbindung mit einer Ausdehnung der Fläche einhergeht, um einen gerechten Ausgleich der Interessen über die Zeit zu gewährleisten.
Die Stadt Paderborn sieht daher wegen der Komplexität und der privatrechtlichen Interessen vieler Akteure kein Erfordernis für eine verbindliche Bauleitplanung.

Aufgrund der eindeutigen Stellungnahme durch die Nachbargemeinde Borchen, die zuvor bezogen auf ihren Windpark in Borchen-Dörenhagen eine Anregung der Stadt Paderborn auf eine Höhenbegrenzung auf 100 Meter umsetzte, akzeptiert die Stadt Paderborn die gleichlautende Anregung der Nachbargemeinde. Die Höhenbegrenzung auf 100 Meter betrifft jedoch nur die Nachbarschaft zu Borchen-Dörenhagen (Iggenhauser Weg); alle übrigen Konzentrationszonen enthalten keine Höhenfestsetzungen.

Von Seiten der Öffentlichkeit sind umfangreiche Anregungen vorgebracht worden, die mehrheitlich das Interesse nach Ausweitung der Windkonzentrationszonen über die Darstellungen im Offenlageplan hinaus zum Inhalt haben. Nur einige wenige Anregungen von Bewohnern hegen die Befürchtung eines zu nahen Abstandes der Konzentrationszonen zu Wohnstandorten.Letztere Einwände sind grundsätzlich im Rahmen der städtebaulichen Tabuzonenanalyse betrachtet worden, so dass eine unangemessene Nähe zwischen Wohnstandorten und Windkonzentrationszonen ausgeschlossen ist. Dies betrifft nicht nur die vorhandene Wohnbebauung, die im Zusammenhang errichtet wurde (Ortslagen), sondern auch das Wohnen im Außenbereich sowie genehmigte Vorhaben für Wohnstandorte im Außenbereich.

Änderungen Konzentrationszonen (s. Plan als Anlage)

<u>Dahl</u>
Die Nähe von möglichen Windkraftstandorten im Bereich Iggenhauser Weg sowie nördlich der Ortslage wird insbesondere auch wegen ihrer exponierten Lage von einzelnen Bewohnern als kritisch angesehen.
Hier ist zu festzustellen, dass zum jeweiligen Ortsrand ein Abstand von mindestens 750 m eingehalten wird und der Abstand zu Allgemeinen Siedlungsbereichen im Regionalplan

(ASB) mehr als 500 m beträgt. Zudem ist im Bereich Iggenhauser Weg eine Höhenbegrenzung auf 100 m festgesetzt, die kaum eine zusätzliche optische Beeinträchtigung gegenüber dem vorhandenen Windpark der Nachbargemeinde bewirkt.
Hier erfolgt eine Rücknahme (9) wegen des landwirtschaftlichen Wohnstandortes.

Das vielfältige Interesse nach Erweiterung der Konzentrationszonen in Dahl wird - einerseits durch den Wohnstandort sowie durch genehmigtes Wohnen im Außenbereich - entscheidend jedoch bezüglich einer flächigen Erweiterung durch naturschutzfachliche Belange eingeschränkt.
Das Interesse nach Erweiterung der Konzentrationszonen wird durch ein Gutachten der Umweltconsulting GmbH GEONET untermauert. In der Stellungnahme wird die Aussagekraft der durchgeführten Untersuchungen angezweifelt, da die Frequenz der Untersuchungstermine und die Zeitdauer als nicht ausreichend angesehen wird.
Die Stadt Paderborn sowie der von ihr beauftragte Gutachter Dr. Bockwinkel (NZO) folgen den Ausführungen des Büros GEONET nicht.
Es liegt seitens der Planverfasser (Stadt Paderborn) eine fundierte, fachlich geprüfte Artenschutz-Betrachtung vor, die zu dem schlüssigen Ergebnis kommt, dass eine Erweiterung der Konzentrationszonen in Dahl aus naturschutzfachlicher Sicht nicht in Frage kommt.

<u>Benhausen</u>
Aus Immissionsschutzgründen wird die Zone in Benhausen (2) geringfügig verkleinert.
Eine Erweiterung (5) nach Süden ist wiederum aus artenschutzfachlichen Gründen und aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes nicht angezeigt. Eine Rücknahme erfolgt im Südosten der Kernzone (4).

<u>Neuenbeken</u>
In Neuenbeken bleibt es prinzipiell bei der Abgrenzung der Konzentrationszonen wie im Offenlageexemplar dargestellt. Dies bedeutet, dass im Kreuzungsbereich K 1 / B 64 Konzentrationsflächen in die Darstellung der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes (Entwurf) nur aufgenommen worden sind, da es sich hier um errichtete bzw. genehmigte Anlagen handelt.
Die Hinweise und Anregungen der höheren und der Unteren Landschaftsbehörden führen jedoch dazu, dass eine Rücknahme des östlichen fast vollständig auf in der Gemarkung Neuenbeken gelegenes Teilstück der Konzentrationszone Benhausen (4) erfolgt. Alle übrigen Darstellungen des Offenlageexemplares in der Gemarkung Neuenbeken bleiben von einer Rücknahme unberührt. (Lediglich der gesetzlich vorgeschriebene Abstand von 40 m zu klassifizierten Straßen wird – wie in allen Gemarkungen (1), (6) - eingehalten.)

Für zwei Bereiche empfiehlt die Verwaltung aufgrund von Anregungen aus der Bürgerschaft, die Konzentrationszonen für Windenergienutzung zu erweitern. Die Erweiterungsbereiche befinden sich einerseits nördlich der heutigen (aktuellen) Konzentrationszone in der Gemarkung Benhausen (3) sowie teilweise in der Gemarkung Neuenbeken, andererseits im Südwesten der Konzentrationszone Dahl (7), (8).

Während es sich bei letzterer Erweiterung lediglich um eine kleinteilige Abrundung eines bereits durch Bebauungsplan abgegrenzten Bereiches handelt, stellt die Erweiterung im Norden der Konzentrationsfläche Benhausen (teilweise auch in der Gemarkung Neuenbeken gelegen) eine deutliche Erweiterung dar.

Die Verwaltung schlägt dem Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt vor, die Prüfung und Abwägung der Stellungnahmen im Sinne dieser Sitzungsvorlage anzunehmen und die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes für die erneute verkürzte Offenlage zu beschließen. Dabei wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden können. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme wird auf zwei Wochen verkürzt.

Der Bürgermeister
i. V.

Lürwer
Techn. Beigeordneter

Anlagen